

---

## Informations- und Kommunikationsrecht

8. Januar 2015

---

**Dauer:** 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 4 Seiten und 3 Aufgaben.

### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	2 Punkte	10 % des Totals
Aufgabe 2	10 Punkte	50 % des Totals
Aufgabe 3	8 Punkte	40 % des Totals
<hr/>		<hr/>
Total	20 Punkte	100%

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

## **Aufgabe 1: Revision des BÜPF (10%)**

Zurzeit befasst sich der Nationalrat mit der Revision des BÜPF. Für heisse Diskussionen sorgt vor allem die Bestimmung über die Speicherung von Randdaten, deren Anwendungsbereich massgeblich erweitert werden soll. Neu sollen Anbieterinnen von Fernmeldediensten zu Überwachungszwecken verpflichtet werden, sämtliche Randdaten, also die zur Teilnehmeridentifikation erforderlichen Daten sowie die Verkehrs- und Rechnungsdaten, während 24 Monaten aufzubewahren. Darüber hinaus soll neu auch eine Pflicht zur Aufbewahrung der Kommunikationsinhalte geschaffen werden, die allerdings nur für sechs Monate bestehen soll. Bisher waren Fernmeldediensteanbieterinnen nur verpflichtet, Randdaten bis zu sechs Monaten aufzubewahren.

Die NZZ schrieb dazu am 12. August 2014: „Die Revision steht im Spannungsfeld zwischen Schutz der Privatsphäre auf der einen und öffentlicher Sicherheit auf der anderen Seite. Jede Überwachung privater Kommunikation – egal, auf welchem Kanal – bedeutet einen Eingriff in die Privatsphäre. Die zentrale Frage muss deshalb jeweils lauten, ob ein solcher verhältnismässig ist. Um dies zu beantworten, gilt es, für jede Überwachungsmassnahme Nutzen und Risiken einander gegenüberzustellen.“

**Aufgabe:** Erstellen Sie ein kurzes Gutachten, in dem sie zuhanden der Rechtskommission des Nationalrats prüfen, ob die beiden Revisionsvorschläge verfassungskonform sind. Sie können dabei davon ausgehen, dass die Bundeskompetenz nach Art. 92 BV gegeben ist.

## **Aufgabe 2: „Zwitscher“ (50%)**

Zwitscher ist eine beliebte Micro-Blogging Webseite, die seit 2006 von der Zwitscher GmbH mit Sitz in Zug betrieben wird. Der Dienst von Zwitscher erlaubt es, Micro-Blog-Posts mit einer Länge von 200 Zeichen zu veröffentlichen. Die Einträge auf Zwitscher sind für jeden Internet-Nutzer zeitlich unbeschränkt einsehbar. Zwitscher erlaubt den Nutzern zudem, Blog-Posts anderer Personen zu kommentieren und weiterzuverbreiten. Die veröffentlichten Inhalte werden von der Zwitscher GmbH nicht überwacht. Die Betreiberin der Website behält sich aber das Recht vor, Inhalte zu löschen oder Nutzer zu sperren, sofern ihr Dienst auf eine rechtswidrige Art und Weise genutzt wird.

Per 1. Dezember 2014 hat die Zwitscher GmbH ihre Suchfunktion erweitert. Bisher wurden bei einer Suche auf der Website von Zwitscher nur Blog-Posts angezeigt, die innerhalb der letzten 24 Stunden veröffentlicht worden sind. Neu werden von der Suchfunktion alle Posts erfasst und angezeigt, die jemals auf Zwitscher veröffentlicht worden sind. Nutzer können dabei auch Suchanfragen zu bestimmten Personen durchführen und damit alle Posts finden, die jemals von diesen oder über diese Personen auf Zwitscher veröffentlicht worden sind.

Als langjähriger Nutzer von Zwitscher suchen Sie als erstes nach ihrem eigenen Namen. Als Ergebnis werden Ihnen über 100 Treffer angezeigt, u.a. Links zu Aussagen, die Sie persönlich veröffentlicht haben, und Links zu Posts, die Dritte über Sie veröffentlicht haben. Als Sie sich durch die Ergebnisse klicken, sticht Ihnen ein Eintrag sofort ins Auge. Es handelt sich dabei um einen Post, den Sie selber vor fünf Jahren veröffentlicht haben und in dem Sie eine in einem Zeitungsartikel veröffentlichte Liste der Weihnachtsgeschenke, mit denen der FIFA-Präsident Sepp Blatter seine besten Freunde beschenkt hat, mit Ihrer eigenen Geschenkliste verglichen haben. Nun möchten Sie, dass diese Inhalte nicht länger angezeigt werden.

**Frage:** Können Sie von Zwitscher verlangen, dass dieser Post gelöscht oder zumindest aus den Suchergebnissen entfernt wird?

**Variante:** Kann Sepp Blatter von Zwitscher verlangen, dass der Post gelöscht oder zumindest aus den Suchergebnissen entfernt wird?

**Hinweis:** Beantworten Sie die Frage nur aus Sicht des Datenschutzrechts und gehen Sie dabei davon aus, dass Zwitscher weder AGB noch Datenschutzrichtlinien verwendet.

### **Aufgabe 3: „Fan Fiction“ (40%)**

Florian Schreibgut ist ein passionierter Autor fiktiver Geschichten. Um ein möglichst grosses Publikum zu erreichen, veröffentlicht er seine Geschichten auf seinem privaten Blog. Dieser wird von der Free Speech AG mit Sitz in Baar gehostet, ist für jedermann frei abrufbar und hat mittlerweile über 5000 Nutzer.

Da Roger Federer ein Idol von Florian ist, befasst sich seine neuste Reihe mit dem heimischen Tennisstar. Die erste Geschichte in dieser Reihe dreht sich, wie könnte es anders sein, um den

Streit zwischen Federer und dem zweiten weltbekanntesten Schweizer Tennisspieler, Stanislas Wawrinka, nach dem Halbfinal der ATP World Tour Finals 2014 in London. Der Titel der Geschichte, die den realen Streit zwischen Federer und Wawrinka als Ausgangspunkt nimmt und diesen um frei erfundene Elemente erweitert, lautet wie folgt: „Ein Streit, der das endgültige Aus von Fedrinka bedeutet“. In seiner Geschichte beschreibt Florian unter anderem, wie Wawrinka Federer – noch auf dem Platz und für das Publikum unüberhörbar – als „geignard“ (Heulsuse) beleidigt, in der Garderobe später sogar handgreiflich wird und ihre Freundschaft schliesslich für beendet erklärt.

In seine Geschichte hat Florian einige längere Passagen aus Zeitungsartikeln der NZZ im Original verwendet. Da es sich aus seiner Sicht um einen privaten Blog handelt, der nur von einem geschlossenen Kreis von Personen gelesen wird, hat er die NZZ auch nicht angefragt.

**Frage a):** Kann die NZZ verbieten lassen, dass die Geschichte von Florian in seinem Blog veröffentlicht wird?

**Frage b):** Kann Wawrinka die Veröffentlichung der Geschichte von Florian verbieten lassen und stehen ihm allenfalls weitere zivilrechtliche Ansprüche zu?

**Hinweis:** Beantworten Sie diese Teilfrage nur aus Sicht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

**Frage c):** Können Wawrinka und/oder die NZZ zivilrechtlich gegen die Free Speech AG vorgehen, wenn sich Florian weigert, die umstrittene Geschichte zu löschen?